

101 Js 5138/01

Verden (Aller), 02.03.2001

Vermerk:

Am 28.02.2001 suchte ich zusammen mit OStA [REDACTED] die Staatsanwaltschaft Hannover auf und traf gegen 09.20 Uhr mit LOStA Wendt zusammen. Wir begaben uns nach einem Vorgespräch mit einem Dienstwagen in die Zweigstelle Kriegerstraße, wo LOStA Wendt die Staatsanwälte Görlich und [REDACTED] für 10.00 Uhr in den Besprechungsraum im zweiten Stock gebeten hatte. Dort eröffnete er Staatsanwalt Görlich, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Ich erläuterte beiden Staatsanwälten die gegen sie bestehenden Verdachtsmomente, soweit sie für die beabsichtigte Durchsuchung von Bedeutung sind (vgl. Bd. II Bl. 2, 3 d. A.).

Staatsanwalt Görlich erklärte sofort, daß dieser Vorgang von ihm vollkommen korrekt bearbeitet worden sei und er zur Aufklärung beitragen wolle. Er könne sämtliche Mißverständnisse ausräumen. Er erläuterte sodann sein Vorgehen, wie er es bereits zu Beginn seiner "Initiativvermittlungen" dargelegt hatte (vgl. Bl. 1, 2 SH 3). Auf Vorhalt räumte er allerdings ein, daß er im Falle [REDACTED] (Fallakte 1) eine unzutreffende Rechtsansicht vertreten hatte. Er habe nicht erkannt, daß sich die Genehmigung des Arbeitsamtes nur auf unselbständige Tätigkeiten bezog. Sein Kollege [REDACTED] habe ihn später entsprechend informiert.

Zu den durchsuchungsrelevanten Sachverhalten erklärte er folgendes:

Zu Ziffer 4 c) der o. g. Verfügung vom 22.02.2001 (Bd. II Bl. 1 ff. d. A.):

Er führe keinen vollständigen Terminkalender, sondern notiere nur gelegentlich Termine. Er verwende dazu einen normalen Kalender, keinen elektronischen. Soweit er Aufzeichnungen habe, werde er sie selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Zu Ziffer 4 d):

Personalien einer 16-jährigen Prostituierten habe er nicht notiert. Ihm sei auch kein derartiger Fall bekannt. Es könne allenfalls sein, daß die Beschuldigte [REDACTED] ihn bei einem ihrer zahlreichen Telefonanrufe allgemein gefragt habe, ob sie Minderjährige beschäftigen dürfe. In diesem Falle hätte er mit Sicherheit gesagt, daß dies unter keinen Umständen erlaubt sei. An einer konkreten Situation könne er sich diesbezüglich jedoch nicht erinnern.

Zu Ziffer 4 e):

Er erklärte sofort, daß er eine derartige Kassette bei sich im Dienstzimmer habe. Ihm sei jedoch nicht bekannt, daß sie irgendeinen Beweiswert habe. Frau [REDACTED] habe ihm diese Kassette angeboten mit dem Bemerkten, auf ihr sei der Zuhälter [REDACTED] zu sehen. Es handele sich um eine eher komische Szene, weil [REDACTED] die Videokamera bemerkt, auf sie gezeigt und sich dann auf den Boden fallengelassen habe. Anschließend sei er auf allen Vieren aus dem Bild gekrochen. Auf Frage von Frau [REDACTED] habe er erklärt, er habe Interesse an dieser Aufzeichnung von [REDACTED], weil nach der vertraulichen Aussage von Frau [REDACTED] ein Verfahren gegen diesen eingeleitet worden ist. Deswegen habe er die Kassette gemeinsam mit Frau [REDACTED] abgeholt. In welchem Zusammenhang diese Aufzeichnung erfolgt ist, wisse er nicht.

Er habe sich anschließend diese Videokassette für etwa 10 Minuten angesehen, jedoch nichts Interessantes gesehen und auch kaum die abgebildeten Personen erkennen können. Er habe die Kassette anschließend in den Schrank seines Dienstzimmers gelegt. Frau [REDACTED] habe ihm erklärt, sie habe auch der Polizei von dieser Kassette berichtet, sie werde von der Polizei abgeholt. Da sich noch niemand für diese Kassette interessiert habe, habe er sie noch in seinem Zimmer liegen.

Zum Verhältnis zu Frau [REDACTED] erklärte er allgemein, daß er zunächst sehr an Angaben von ihr interessiert war. Nachdem er sie an die OK-Dienststelle vermittelt hatte, habe er diese Zusammenarbeit jedoch für beendet angesehen und den Vorgang auch wegge-

legt. Frau [REDACTED] habe ihn jedoch auch in der Folgezeit ständig mit Telefonaten belästigt und insgesamt in starkem Maße versucht, ihn in ihre Probleme hineinzuziehen. Deswegen sei bei Abholung der Kassette auch vorsichtshalber seine Kollegin [REDACTED] mitgegangen. Er habe auch nur diese eine Kassette erhalten. Staatsanwältin [REDACTED] bestätigte die Angaben ihres Kollegen, soweit sie dabei war. Sie schien aber auch über die Vorgeschichte gut informiert zu sein.

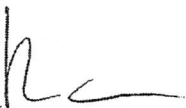
Anschließend begab ich mich mit Staatsanwalt Görlich in sein Dienstzimmer, wo er mir seinen bereits in einem Schrank weggelegten Terminkalender für das Jahr 2000 übergab sowie die genannte Videokassette. Diese befand sich in einem Schrank zusammen mit zahlreichen Ersatzteilen für Mobiltelefone und einigen Asservaten aus anderen Verfahren. Die Kassette war mit einem gelben Klebezettel mit der Aufschrift "[REDACTED]/[REDACTED]" beschriftet und lag isoliert in einem Fach. Auf Nachfrage erklärte Herr Görlich, daß er im Zusammenhang mit dieser Kassette keine schriftlichen Unterlagen gefertigt habe.

Weiterhin verwies er auf einen in seinem Dienstzimmer befindlichen Aktenstapel mit Geldwäscheverfahren gegen Hanebuth und dessen Mittäter. Dieser Komplex sei noch nicht abgeschlossen und Grundlage seiner Zusammenarbeit mit Frau [REDACTED].

Auf eine Suche nach den möglicherweise notierten Personalien der genannten 16-jährigen Prostituierten habe ich verzichtet, weil mir dies angesichts der zu diesem Zeitpunkt plausibel erscheinenden Erklärungen der Beschuldigten unverhältnismäßig erschien und weil die diesem Beschluß zugrundeliegende Aussage sehr unbestimmt ist. Es war völlig unklar, was (Name, Paßnummer, Geburtsdatum?) eigentlich wo (Zettel, Notizbuch, Computer?) notiert ist. Ich habe deswegen lediglich die Vorgänge bezüglich Hanebuth u. a. durchgesehen und auf weitere Durchsuchungsmaßnahmen verzichtet. Eine mögliche weitere Kassette habe ich ebenfalls nicht gesucht, weil mir die Angaben der Beschuldigten Görlich und [REDACTED] plausibel erschienen und die zugrundeliegenden Angaben widersprüchlich waren (vgl. Fallakte 2 Bl. 36, 45).

Abschließend vereinbarte ich mit den Beschuldigten Görlich und [REDACTED] eine ausführliche Vernehmung zu sämtlichen Vorwürfen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn auch die Ermittlungen weiter fortgeschritten sind.

Anschließend begab ich mich mit LOStA Wendt und OStA [REDACTED] zurück zum Hauptsitz der Staatsanwaltschaft und sodann mit OStA [REDACTED] zur Polizeidirektion, Fachkommissariat 2.2. Dort übergab ich die Kasette mit der Bitte um Auswertung und trat anschließend die Rückreise an.

  
Herrmann  
Oberstaatsanwalt

gesp.: kl.swe/Maerz/5138-01.0  
am: 06.03.2001 - bec